

V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Erlassen am 7. Juni 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Januar 2006¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979² wird wie folgt geändert:

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Art. 52bis (neu). Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem, von öffentlichem Grund her einsehbarem Grund;
- c) in und an öffentlichen Gebäuden von Kanton und Gemeinden;
- d) in und an Sportstätten.

Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff

Art. 52ter (neu). Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen abzugeben:

- a) an Personen unter 16 Jahren;
- b) durch Automaten, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

Strafbestimmungen

Art. 55. Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt;
- b) wer sich dafür empfiehlt;
- c) wer dabei Hilfe leistet;
- d) wer sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- e) wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 16 Jahren verkauft.

¹ ABI 2006, 309 ff.

² sGS 311.1.

II.

1. Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die gegen dieses Gesetz verstösst und vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses rechtmässig erstellt worden ist, muss innert eines halben Jahres ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses beseitigt werden.

2. Besteht über die Werbung ein Vertrag, der einen der Vertragspartner über den Ablauf der Übergangsfrist hinaus verpflichtet, muss die Werbung auf das Ende der Laufzeit des Vertrages, spätestens aber innert fünf Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses aufgehoben werden. Bestehende Verträge dürfen nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses nicht mehr verlängert werden.

3. Automaten zur Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die keine Gewähr für eine Abgabe im Sinn dieses Gesetzes bieten, müssen innert zwei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses beseitigt werden.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer